

Antrag 65/58 v2

16.05.2017

An das Präsidium des
Studierendenparlaments
der RWTH Aachen

– hier –

Antrag auf Änderung der Ordnung für das Sportreferat an den Aachener Hochschulen der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (Sportordnung)

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte MdSP,
sehr geehrte Interessierte,

hiermit beantrage ich eine Änderung der Sportordnung der Studierendenschaft.
Ich stelle diesen Antrag als Student und nicht als Inhaber eines Amtes der Studierendenschaft.

Ändere §5 (4) wie Folgt:

Innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlperiode des Studierendenparlamentes wählt der Sportausschuss auf Vorschlag der Obleuteversammlung die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten sowie ebenfalls auf Vorschlag der Obleuteversammlung die Sportfinanzreferentin bzw. den Sportfinanzreferenten. Ein Vorschlag kann auch mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl umfassen. **Sollte in dieser Zeit kein Vorschlag der Obleuteversammlung erfolgen, kann der Sportausschuss seinerseits Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Ab dem Zeitpunkt dieser Unterbreitung hat die Obleuteversammlung zwei Wochen, „eigene“ Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufzustellen, andernfalls erklärt sie sich mit den durch den Sportausschuss zur Wahl vorgeschlagenen Personen einverstanden. Sofern die Obleuteversammlung eigene Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufstellt, stehen diese neben den vom Sportausschuss aufgestellten Personen zur Wahl.**

Begründung:

Der Vorschlag der Mitglieder des Sportreferates durch die Obleuteversammlung (OLV) ist ein wichtiger Bestandteil der Mitbestimmung im Hochschulsport. Aktuell kann jedoch ein Ausbleiben eines gültigen Wahlvorschlages der OLV (z.B. aufgrund einer fehlenden Beschlussfähigkeit) dazu führen, dass kein SR gewählt werden kann. Dies würde dazu führen, dass ein Amtsträger bzw. eine Amtsträgerin ohne Wiederwahl dauerhaft im Amt bleiben kann. §6 (Amtszeit) sieht zwar eine Beendigung der Amtszeit durch Wahl einer Nachfolge oder ein konstruktives Misstrauensvotum nach § 35 der Wahlordnung vor – der SpoA kann diese Rechte derzeit jedoch ohne Vorschlag der OLV nicht ausüben.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Hemmers